

Siebte Satzung

zur Änderung der Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Kamen, Stadt Bergkamen und der Gemeinde Bönen vom _____.____._____

Aufgrund

- der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490)
 - der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029),
 - der §§ 1, 2, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW / RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV NRW S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), und
 - der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna, der Stadt Bergkamen, der Stadt Kamen und der Gemeinde Bönen über die Durchführung des Rettungsdienstes
- hat der Rat der Stadt Kamen in seinen Sitzungen am _____.____._____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 wird wie folgt geändert:

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Rettungsdienst werden folgende Gebühren erhoben:

1. Leistungen

1.1 innerhalb und außerhalb des Rettungsdienstbereiches

1.1.1	Krankentransporteinsatz pro Person und Einsatz	218,00 €
1.1.1	Rettungseinsatz pro Person und Einsatz	914,00 €
1.1.2	Notarzteinsatz pro Person und Einsatz	591,00 €

1.2 außerhalb des Rettungsdienstbereiches zusätzlich

1.2.1 Kilometerpreise

Es werden die gefahrenen Kilometer (Hin- und Rückfahrt, angefangene Kilometer voll) berechnet.

- | | | |
|---------|--|---------|
| 1.2.1.1 | Krankentransport- oder Rettungseinsatz
pro gefahrenen Kilometer | 11,00 € |
| 1.2.1.2 | Notarzteinsatz
pro gefahrenen Kilometer | 12,00 € |
| 1.2.2 | Tagegeld für das Personal nach geltendem Reisekostenrecht | |

Die Kosten für Fehleinsätze wurden in der Kalkulation der obigen Gebührensätze in Ansatz gebracht. Lediglich die variablen Kosten für die Begleitung von Feuerwehreinsätzen bleiben unberücksichtigt, soweit es sich um nicht abrechenbare Rettungsdiensteinsätze handelt.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.